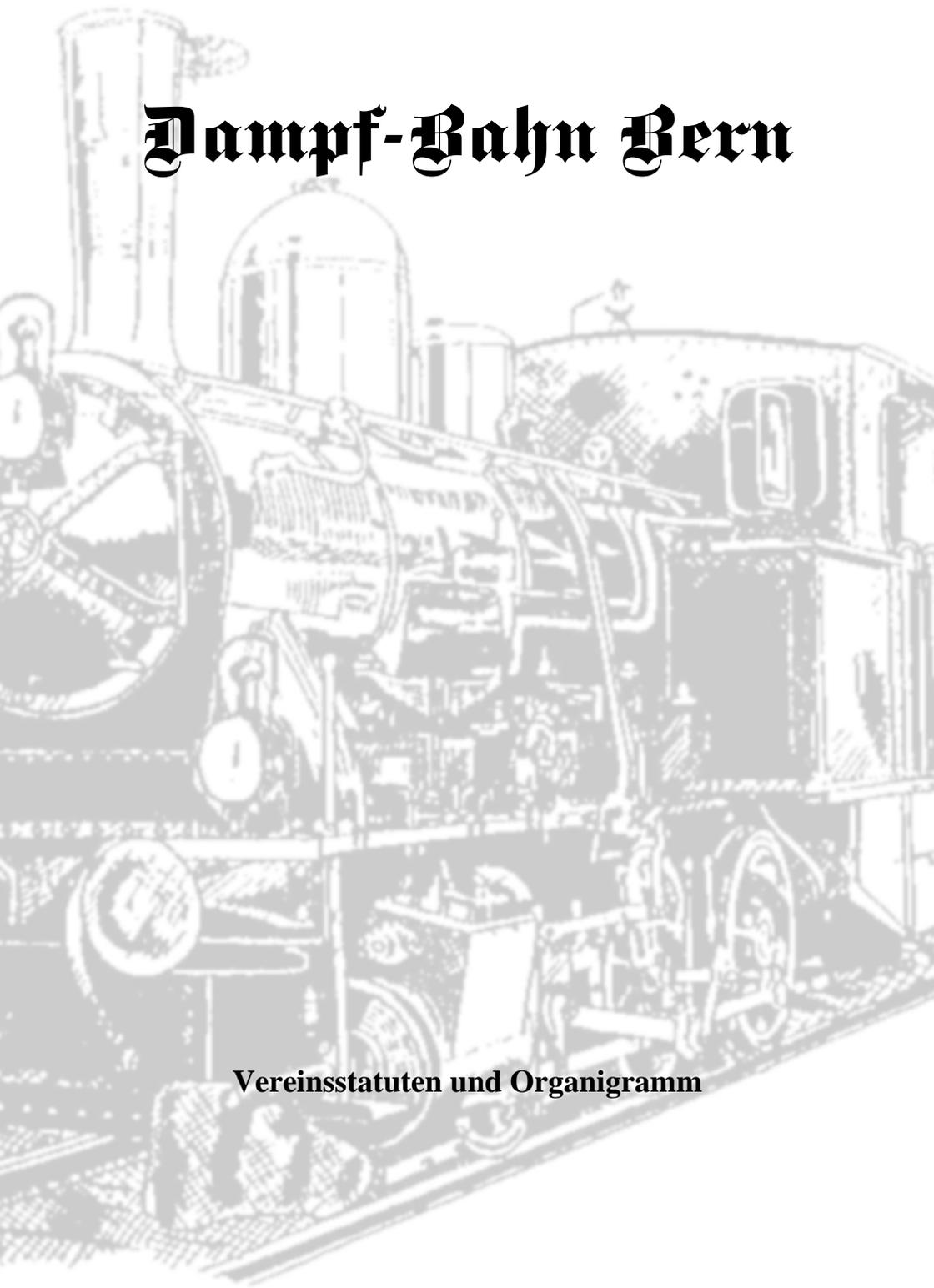


Dampf-Bahn Bern



Vereinsstatuten und Organigramm

Inhalt

Statuten	3
1. Name, Sitz, Gerichtsstand	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Organe	5
5. Hauptversammlung	5
6. Kontrollstelle	7
7. Vorstand	7
8. Betriebsleitung	9
9. Arbeitsgruppen	9
10. Finanzen	10
11. Haftung	11
12. Inkraftsetzung	11
Organigramm	12

Statuten

1. Name, Sitz, Gerichtsstand

- Unter dem Namen "Verein Dampfbahn Bern" (DBB) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 i.f. ZGB auf unbeschränkte Dauer.
- Sitz und Gerichtsstand ist Bern.
- Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

- Der Verein bezweckt:
 - Die Erhaltung und den Betrieb von normalspurigen, historischen Schienenfahrzeugen sowie von dazu nötigen und erhaltenswerten Infrastruktur- und Betriebseinrichtungen
 - Die Bewahrung und Überlieferung der besonderen für die Erhaltung dieser Fahrzeuge und Einrichtungen erforderlichen technischen sowie handwerklichen Kenntnisse und Fertigkeiten
 - Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für historische Schienenverkehrsmittel

3. Mitgliedschaft

3.1. Erwerb

- Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die ihr Interesse am Verein durch Leistung eines jährlichen Beitrages bekunden.
- Der Verein besteht aus Einzel-, Jugend-, Ehepaar-, Kollektiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Kollektivmitglieder sind juristische Personen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden und sind nicht zur Beitragsleistung verpflichtet.

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Den Mitgliedern des Vereins können Vergünstigungen im Angebot der DBB gewährt werden.

3.2. Beitragspflicht

- Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni zu bezahlen.
- Für neu eintretende Mitglieder besteht eine Zahlungsfrist von 60 Tagen. Es erfolgt keine Beitragsreduktion bei Neueintritt in der zweiten Jahreshälfte.

3.3. Mitarbeit in Betrieb und Verwaltung

- Jedes in Betrieb und Verwaltung mitarbeitende Mitglied ist verpflichtet, für eigenen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht) zu sorgen.
- Grundsätzlich werden an die für den Verein tätigen Mitglieder keine Entschädigungen für geleistete Arbeiten ausbezahlt. In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Vorstand eine Entschädigung bewilligen.
- Die für den Verein tätigen Mitglieder sind verpflichtet, die bahnamtlichen und vereinsinternen Reglemente und Vorschriften zu befolgen. Sicherheit ist oberstes Prinzip.

3.4. Austritt, Ausschluss

- Der Austritt kann nach sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandeln
 - die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen

- in grober Weise die Statuten verletzen

4. Organe

- Die Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung
 - die Kontrollstelle
 - der Vorstand
 - die Betriebsleitung

5. Hauptversammlung

5.1. Einberufung

- Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Kalenderjahres.
- Ausserordentlicherweise so oft der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen im Voraus mit persönlich adressiertem Schreiben an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Hauptversammlung nicht abgestimmt werden.
- Für die gültige Behandlung der Traktanden sind die Mitglieder rechtzeitig ausreichend zu dokumentieren.

5.2. Obliegenheiten und Befugnisse

- Die Obliegenheiten und Befugnisse der Hauptversammlung sind, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - Genehmigung des Kontrollstellenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren in wichtigen Fällen
 - Festlegung der Vereinspolitik im Rahmen der Zielsetzungen
 - Beschlussfassung über mittel- und langfristige Planung
 - Behandlung von Rekursen der Mitglieder
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
 - Statutenänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Veräußerung von vereinseigenen, historisch wertvollen Fahrzeugen und Infrastruktureinrichtungen.
 - Bewilligung von Krediten welche die Zuständigkeit des Vorstandes überschreiten
 - Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.3. Beschlüsse, Wahlen

- Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- Bei Wahlen kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- Statutenänderungen, die Auflösung und Liquidation des Vereins, sowie die Fusion mit anderen Organisationen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Stellvertreter.
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Befähigung der gewählten Revisoren ist nachzuweisen.
- Die Aufgaben der Kontrollstelle können einer unabhängigen Treuhandstelle übertragen werden.
- Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Hauptversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

7. Vorstand

7.1. Konstituierung

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Er ist berechtigt Lücken, welche zwischen den Hauptversammlungen unter seinen Mitgliedern entstehen, von sich aus bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen.
- Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

7.2. Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern beim Präsidenten verlangt wird.
- Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Über Geschäfte die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

7.3. Befugnisse

- Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins und bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor.
- Er verfügt im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins und schliesst im Rahmen der Erfüllung der Vereinsaufgaben Verträge ab.
- Er ist für sämtliche Angelegenheiten verantwortlich, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung, der Kontrollstelle, oder der Betriebsleitung zugewiesen sind.
- Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50'000.- für einzelne, nicht aufschiebbare Projekte zu beschliessen.
- Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Über Beschlüsse mit längerfristigen Auswirkungen ist eine Kontrolle zu führen.
- Der Verein wird rechtsgültig durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall Vizepräsident) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

8. Betriebsleitung

8.1. Konstituierung

- Die Betriebsleitung deckt folgende Aufgaben ab:
 - Sicherheit, Ausbildung und Controlling
 - Produktion
 - Technik
 - Infrastruktur
- Der Betriebsleiter vertritt die Betriebsleitung im Vorstand.
- Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung einzeln gewählt.

8.2. Beschlussfähigkeit

- Die Betriebsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Die Betriebsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von drei ihrer Mitglieder beim Betriebsleiter verlangt wird.
- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Betriebsleiters doppelt.
- Über Geschäfte die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

8.3. Befugnisse

- In der Betriebsleitung werden alle operativen Angelegenheiten des Bahnbetriebes besprochen und verbindlich geregelt.

9. Arbeitsgruppen

- Der Vorstand und die Betriebsleitung können für die Vorbereitung ihrer Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen, welchen jedoch keinerlei Organstellung und keine Entscheidungsbefugnis zukommt.

- Das Ergebnis einer Arbeitsgruppe ist dem Auftrag gebenden Organ zum Beschluss vorzulegen. Der Sprecher der Arbeitsgruppe hat dabei das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu erläutern.

10. Finanzen

- Die Einnahmen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Zuwendungen
 - Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Die Vereinsrechnung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 - 962 OR zu führen.
- Auf Ende des Kalenderjahres ist gemäss Art. 662A ff OR die Jahresrechnung aufzustellen, bestehend aus:
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Geldflussrechnung
- Der Vorstand ist berechtigt, die ihm erforderlich und zweckmässig erscheinenden internen Rückstellungen vor der Erstellung der endgültigen Bilanz vorzunehmen und in der Geldflussrechnung aufzuführen.
- Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

11. Haftung

- Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- Zur Abdeckung der betrieblichen Risiken werden durch den Vorstand entsprechende Versicherungen abgeschlossen.
- Die Mitglieder haften nur für die jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge. Diese dürfen höchstens betragen:
 - CHF 50.- für Jugendmitglieder
 - CHF 100.- für Einzelmitglieder
 - CHF 150.- für Ehepaarmitglieder
 - CHF 300.- für Kollektivmitglieder

12. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 26. April 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2009.

Verein Dampfbahn Bern

Der Präsident	Der Betriebsleiter
S. Weiss	R. Hunziker

Organigramm

